Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 1 (1884)

Artikel: Geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und die Veränderungen der Landesfondationen von Nidwalden bis zum Jahre 1869

Autor: Deschwanden, K. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichtliche Uebersicht

über die

Entstehung und die Veränderungen der Landesfondationen von Nidwalden bis zum Jahre 1869.

von Dr. K. von Deschwanden, Fürsprech, Stans.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Abhandlung wurde ursprünglich nicht zum Zwecke einer wissenschaftlich gehaltenen historischen Mittheilung verfaßt, sondern bildete die Einleitung eines für administrative Zwecke gebildeten geschäftlichen Berichtes über eine gewisse Seite des herwärtigen Finanzwesens. Es darf daher nicht auffallen, wenn hier gewisse kleine Einzelheiten berührt werden, die Demjenigen, der sich um die Landesgeschichte im Allgemeinen bekümmert, nicht von Belang erscheinen, und anderseits Gegenstände, die der geneigte Leser vielleicht ausführlicher behandelt wissen möchte, oft kurz abgethan werden. Wo in Betreff der Quellen nicht etwas Besonderes bemerkt wird, liegen der Arbeit durchweg die im Landesarchiv Nidwalden vorhandenen Materalien zu Grunde.

I. Die ältere Zeit.

a. Allgemeines.

Lange Jahrhunderte herab scheint unser Landeshaushalt auf sehr primitive und patriarchalische Weise gestaltet gewesen und verwaltet worden zu sein. Wo nicht kriegerische Vorfälle den Bezug einer Landsteuer nöthig machten, was, beinebens bemerkt, mindestens schon 1633, nicht wie oft angenommen

c. Der Bischofzellerfond.

Dieser findet seinen Ursprung in einer päpstlichen Bulle vom 9. Febr. 1617, vermöge welcher Papst Paul V. mehreren katholischen Ständen, unter denen auch Nidwalden, wegen Beschützung des katholischen Glaubens in Bischofzell zur Zeit der Reformation das Collatur- und Wahlrecht des Collegiatstiftes St. Pelagi in Bischofzell verliehen hat. — Dieses Wahl- und Collaturrecht wurde vom Stande Thurgau den 10. Sept. 1810 mit fl. 21,000 losgekauft. Nidwalden erhielt hievon ₣ 7420. Dazu kamen in der Folge noch ₣ 14,080, welche aus vorgeschlagenen Zinsen des Diözesanfondes angekauft wurden.

Die bischöfliche Curia genehmigte den erwähnten Loskauf in der Erwartung, es werde diese Loskaufsumme nur zu sittlich religiösen Zwecken verwendet, was Seitens des Kantons zugesichert wurde.

Im Jahre 1852 betrug dieser Fond ₣ 21,500 und Gl. 456 Sch. 7 und wurde dann mit bischöflicher Genehmigung gänzlich für Bildung des Kantonalschulfondes verwendet.

d. Der Diözesanfond.

Während dem Bestande des Bisthums Constanz gehörte bekanntlich ein bedeutender Theil der Schweiz, der auch Nidwalden umfaßte, zum Sprengel desselben. Nach der Säkularisation dieses Bisthums im Jahre 1803 fiel dessen weltliches Besitzthum an den Churfürst von Baden. Hinwieder beschwerten sich die ehemaligen Bisthums-Kantone, denen hierdurch die materiellen Hülfsmittel, die kirchlichen mit der Zugehörigkeit an einen Bischofssitz verbundenen Bedürfnissen zu befriedigen entzogen würden. Nach längern Verhandlungen wurde durch Vertrag vom 6. Febr. 1804 für die kirchlichen Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz eine Summe von fl. 300,000 ausgesetzt. Als Maaßstab für die Vertheilung dieser Summe

unter die betheiligten Kantone wurde die Zahl der im Jahre 1811 lebenden Communikanten als entscheidend erklärt. Auf Nidwalden fielen hienach Schweizer Fr. 13,466. 40 oder Gl. 10,099 Sch. 30. — Mit der Nuntiatur walteten lange Verhandlungen über die Frage, ob dieser Fond nicht als ausschließliches Kirchengut einzig der Verwaltung der Kirche zu unterstellen sei. In einer Uebereinkunft von 1824 ward endlich bestimmt, daß ausnahmsweise die Verwaltung dieser Dotation der Regierung überlassen bleibe, der Fond selbst aber auf ewige Zeiten Eigenthum der Kirche sein solle.

Wie oben erwähnt, wurden später aus dem Vorschlage dieses Fonds ₣ 14,080 dem Bischofzellerfonde einverleibt und im Jahre 1852 wurden neuerdings Gl. 5000 Vorschlag mit bischöflicher Genehmigung dem Kantonalschulfond zugewendet. Den übrigen Theil des Diözesanfondes zog die Regierung als verzinsliches Anleihen zur Hand und behändigt hiefür jährlich dem für diesen Fond besonders bestellten Verwalter die betreffenden Zinsen.

e. Kleineres.

Kleinere Guthaben, die aber ebenfalls als Landesfonde zu betrachten sind und gleich dem Siechenfond speziell für Armenzwecke gewidmet werden, sind nachfolgende.

1. Während der Vereinigung des Thales Engelberg mit Nidwalden leistete bei Errichtung der Armenverwaltungen im Jahre 1811 das dortige Kloster eine Vergabung an den Armenfond von Nidwalden von ₣ 42,666$^2/_3$ N. W. — Als im Jahre 1815 das Thal Engelberg wieder von Nidwalden wegfiel, verpflichtete sich Nidwalden durch Vertrag vom 8. August 1816 an Engelberg einen Dritttheil dieses Armenfonds zu restituiren. Mit weitern 28,000 ₣ kaufte Nidwalden zufolge Schiedspruch v. 10. August 1825 das Niederlassungsrecht der Thalleute von Engelberg und

das Weggeld im Grafenort los. So blieben von dem ursprünglichen Engelberger-Armenfond bei Nidwalden noch ₣ 444 Sch. 4 Nidw. W. oder ₣ 266²/₃ Obw. W.

Der alte Engelbergerfond mit Bemerkung der inzwischen eingetretenen Veränderungen ist verzeichnet in einer Abtheilung des neuern Siechenfondurbars. Der obbemerkte noch übrig gebliebene kleine Rest ist im Urbar über die obrigkeitlichen Gülten vorgemerkt.

2. Bei Bildung der Armenverwaltungen im Jahre 1811 verpflichtete sich das Kloster St. Klara zu einem jährlichen Beitrag von Gl. 200 und bekannte hiefür eine Gült auf sämmtlichen Klostergütern. Vom Zins fließen Gl. 80 direkt an die Armenverwaltungen, Gl. 120 hat das Kloster selbst auszutheilen sich vorbehalten. — Die betreffende Gült von Gl. 4000 ist ebenfalls in einer Abtheilung des neuern Siechenfondurbars ausführlich vorgemerkt.

Diese kleinen Fonds, die wie der Siechenfond speziell Armenzwecken dienen, liegen indessen ebenfalls zur Aufbewahrung im hoheitlichen Archiv.

f. Der Kantonalschulfond.

Eine Fondation neuesten Datums, die aber auch als Landesfond betrachtet werden muß, ist der Anno 1852 geschaffene Kantonalschulfond. Er wurde gebildet: aus dem Nachlaß der Sonderbundsschuld, den erwähnten Beiträgen aus dem Wiener- und Diözesandfonde, dem Bischofzellerfond und einigen Zuschüssen aus der Staatskasse. Der Fond erhielt durch Beschluß des Landrathes eine Höhe von Fr. 50,556 und wird abgesondert verwaltet. Bezüglich seiner Administration besteht ein gut angelegter Urbar.

g. Bestimmungslose Gülten.

Endlich besteht nicht ein Fond, wohl aber eine Sammlung von Gülten auf dem hoheitlichen Archive, deren Herkunft

und Bestimmung unbekannt ist. Eine große Zahl derselben wird daher rühren, daß Gülten zur Entsieglung der Kanzlei übergeben, von derselben aber, nachdem entweder einfach das Siegel abgenommen worden, oder auch selbst ohne Beachtung dieser Maßregel, bei Seite gelegt und später auf das Archiv gethan wurden, ohne daß man den betreffenden Instrumenten eine sachbezügliche Bemerkung beifügte oder hierüber eine offizielle Controle eröffnete. Erst Hr. Landschreiber A. Odermatt sel. brachte diese bestimmungslosen Gülten Anno 1855 in ein Verzeichniß. Wir verglichen beispielsweise eine Anzahl dieser Gülten mit den einschlagenden Gülten-Protokollen und entdeckten bei einigen, die anscheinend in ungeschwächter Rechtskraft dastehen, daß an ihrer Stelle Gewährsbriefe errichtet worden sind. Zins hievon wird keiner bezogen.

Herunter bis zum Jahre 1869, mit welchem wir unsern flüchtigen Ueberblick schließen, haben sich also als obrigkeitliche Fonds erhalten oder im Laufe der Zeit gebildet: Die obrigkeitlichen Gülten, der Wienerfond, der Siechenfond, der Stolzische Stiftfond, die angegebenen kleinern Fonds für Armenzwecke, der Kantonalschulfond. Die bestimmungslosen Gülten können aus angegebenen Gründen hier nicht aufgezählt werden.

Hinter allen genannten Fondationen aber steht als beständiger Reserveposten das Steuerkapital der getreuen, lieben Landleute von Nidwalden.

wird, erst 1712 der Fall war, waren, soweit uns die ältern Gesetze auf das damalige Finanzwesen Schlußfolgerungen erlauben, die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben so gestaltet, daß je am Ende eines Rechnungsjahres wohl kaum mehr als eine bescheidene Hand-Casse dem Säckelamte zur Verfügung stand, wogegen dann aber auch das Kapitel der Staatsschulden lange eine in der Regel unbekannte Sache war. Wichtigere Einnahmsquellen, aus denen sich eigentliche Fonds hätten bilden können, waren die sogenannten Pensionen-Gelder, die das Land zu Folge Bündnissen und Verträgen von fremden Fürsten bezog. Aber diese Summen wanderten allermeist unter dem Namen „Austheilgeld" als eine baare Dividende in die Hand der einzelnen Landleute und nur ausnahmsweise verfügte die Nachgemeinde, daß ein Theil dieser Gelder der Landes-Casse zugewendet werden solle.

Andere Quellen erheblichen Einkommens, wie das Salzmonopol, das Weinumgeld und der Ausgangs-Zoll bildeten sich erst im 17. Jahrhundert.

Solcher Art dürfte leicht erklärlich sein, daß lange Zeit herab das Bedürfniß einer regelrechten bureaukratischen Inventur über das Landesvermögen sich nicht geltend machte.

b. Der Schatz.

Im Jahre 1611 beschließt die Landsgemeinde analog dem Vorgehen in den Nachbarländern die Anlage eines sogenannten Schatzes, gebildet aus dem sogeheißenen Luoder der Landvögte und Gesandten und demjenigen der neu angenommenen Landleute. Dieser Schatz hatte aber mit dem gemeinen Landeshaushalte nichts zu thun, sondern war ausschließlich bestimmt, bei Landeskriegen die Kosten militärischer Auszüge zu bestreiten, soweit er hiefür hinreichte, wie solches z. B. 1620 bei den Unruhen in Bünden, 1633 beim Einfall der Schweden in's Thurgau und 1712 beim Villmergerkrieg der Fall war. Ueber den Betrag dieses Schatzes sind uns keinerlei Angaben bekannt.

Im sogenannten Thurm liegen zwei, jetzt in besondere Umschläge getrennte Hefte, die offenbar nur eines bilden, und Rechnungen von 1615 bis zirka 1670 enthalten, beschlagend einzelne Personen, die Gelder in den Schatz schuldeten, und die Art, wie sie solche entrichteten, und einzelne aus dem Schatz bestrittene Ausgaben, ohne daß man hierdurch zu einer Uebersicht des Vermögensbestandes gelangen könnte.

Dem Namen nach wenigstens bestand dieser Schatz bis tief in's 18. Jahrhundert hinein, wenigstens wurden noch fortwährend die gesetzlichen sog. Schatz- oder Schlüsselherren gewählt. Das Objekt ihrer Administration aber wird nach dem Villmergerkriege von 1712, in welchem überhin der Antheil an einigen Vogteien verloren ging, herab bis 1798 kaum mehr beträchtlich gewesen sein, und was sich im Laufe der Zeit wieder etwa gebildet hatte, fand bei den Ereignissen des letztbenannten Jahres seine leicht erklärbare Verwendung.

c. Der Landsäckel.

Inzwischen aber bildete sich aus den übrigen Landeseinnahmen doch neben dem Schatze allmählig einiges Landesvermögen, das für den ordentlichen Haushalt bestimmt war. Eine vermehrte Aufmerksamkeit schenkte man demselben im Jahre 1660, in welchem die Nachgemeinde beschloß, daß Landvögte und Gesandte halb so viel, als sie in den Schatz zu legen haben, als Abgabe in den „Landsäckel" einwerfen sollen. Es bildeten sich hieraus mit Beihülfe der übrigen disponiblen Quellen die später sogenannten obrigkeitlichen Gülten. Der Bestand derselben im Jahre 1798 war ₣ 98,600. Ueber sie wurden unseres Wissens zuerst 1686, dann wieder im Jahre 1762 und noch im Jahre 1800 ordentliche Urbarien angelegt, die vorhanden sind.

d. Der Salzvorrath.

Im Jahre 1694 beschloß die Nachgemeinde die Bildung einer eigenen Salz-Casse oder des sog. Salzvorrathes, wozu

nebst einem Theil des Gewinnes am Salzhandel eine nicht unerhebliche Auflage auf die Landesämter und dann wieder ein auf Landvogteien und Gsandteien umgelegtes Luoder verwendet wurde. Dieser Salzfond bestund Anno 1798, obwohl nicht lange vorher bedeutende Summen daraus für Anschaffung der Gradzuggewehre enthoben worden, sehr annähernd aus ₰ 40,000 Gülten. Ueber den Bestand derselben bestehen Verzeichnisse aus den Jahren 1763 und 1800.

e. Der Siechenfond.

Ein obrigkeitlicher Fond alten Datums ist der „Siechenfond". Das Siechenhaus bestand bekanntlich jedenfalls schon im 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher. Der Siechenfond aber bildete sich hauptsächlich in späterer Zeit. Im Jahre 1620 verzeichnete Landschreiber Bartholomä Odermatt als Bestand des Siechenfondes ₰ 930; im Jahre 1664 betrug er ₰ 5090, im Jahre 1781 ₰ 26,498 und kam endlich bis 1811 auf den Betrag von ₰ 33,098. Durch Verabreichung seiner Zinsen an die Armenverwaltungen hat seit 1811 kein Vermögenszuwachs mehr stattgefunden. Bekanntlich gehörte zum Siechenfond von Altem her auch der sog. Siechenwald.

Wir besitzen über den Siechenfond das alte Verzeichniß von 1620, welches dann durch verschiedene Hände bis 1781 fortgesetzt wurde. Im Jahre 1811 wurde ein neues Verzeichniß angelegt, welches ebenfalls vorhanden ist.

f. Das Kornamt.

Eine eigene Verwaltung während einem Theil der ältern Zeit bildet das Kornamt. Laut Nachrichten, deren urkundliche Quellen wir indessen nicht nachgesehen, bestund zu Ende des 18. Jahrhunderts das Guthaben dieser Verwaltung an Geld, Anforderungen und Frucht in Gl. 12,553. 27. 4.

g. Das Stolzische Stift.

Den 25. November 1713 stiftete Johann Conrad Stolz, Chorherr in Straßburg, eine Fondation, zufolge welcher der

Zins seiner auf dem Archive zu Sarnen liegenden Gülten im jährlichen Betrage von 722 Gulden unter dem Titel des Elisabethengeldes jährlich an St. Elisabethentag an Arme in Ob- und Nidwalden vertheilt werden soll. Der Antheil für Nidwalden trifft in jetziger Währung Fr. 571. 62. In der Stiftungsurkunde motivirt Stolz die verhältnißmäßig bedeutende Berücksichtigung von Nidwalden damit, daß ihrer sieben Brüder und eine Schwester in Stans geboren und getauft worden seien, daselbst in der deutschen und lateinischen Schule und in der Musik Unterricht erhalten und alle Vortheile genossen haben, ihr künftiges Glück zu machen, obwohl ihr Vater ein Luzerner gewesen sei. Die Vertheilung auf beide Kantonstheile wird indessen in der Stiftungsurkunde auffallender Weise nicht bezeichnet. Die Vertheilung an die Armen soll in den einzelnen Pfarreien durch den Pfarrer, einen Rathsherrn und den Kirchmeier erfolgen. Der Landrath von Nidwalden genehmigte die Stiftung mit Beschluß vom 23. April 1714. Das Armengesetz von 1811 erklärte diese Beiträge als eine Einnahme der Armen-Cassen. Indessen wird wenigstens jetzt wie früher die Vertheilung durch die Pfarrherren besorgt, ohne daß die Armenverwaltungen hiebei betheiligt wären. Die Fondation für Nidwalden besteht in Nidwaldner- und Altnachter-Gülten, die sämmtlich im Archiv zu Sarnen aufbewahrt werden. Laut einem Rathschlusse vom 8. August 1853 bestimmt die Regierung den Einzüger der Zinsen sowohl für die herwärtigen als für die betreffenden Obwaldner-Gülten und bezeichnet ihm seine Löhnung. Mit Ausnahme einer Handliste behufs des Zinsbezuges und dessen Vertheilung auf die Pfarreien ist uns über diese Fundation kein offizieller Urbar bekannt geworden. (Unsere Angaben sind einem bezüglichen, im Pfarrhofe zu Buochs liegenden Auszuge enthoben.)

h. Die Waldungen.

Wie der Siechenwald speziell dem Siechenhaus diente, so befanden sich seit älterer Zeit her der Brennwald, der Brunniswald, der Hinterbergwald und später der Kählenwald im Eigenthum des Landes für Befriedigung allgemeiner Landeszwecke.

Das waren im Allgemeinen die Fonds des Landes, als die Ereignisse des Jahres 1798 und deren unmittelbare und mittelbare Folgen bedeutsam ändernd in die Verhältnisse eingriffen.

II. Aenderungen in Folge der helvetischen Revolution.

a. Allgemeines.

Die helvetische Regierung schlug über alles Landesvermögen die Hand. Die obrigkeitlichen Gülten und die Kapitalien des Salzvorrathes wanderten in die leeren Räume der sog. Verwaltungskammer des Kantons-Waldstätten. Dasselbe soll mit der Kornkasse und dem Fruchtvorrathe geschehen sein. Wirklich scheint denn auch dieser letztere Fond unter dem Einflusse der helvetischen Behörden verschwunden zu sein. Ueber sein näheres Schicksal mangeln dermalen detaillirte Nachrichten. Eine Petition der Lokalmunizipalitäten des heutigen Nidwaldens an den Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten vom 13. Jänner 1800 erwähnt, wie die Verwaltungskammer die Korngelder zur Hand gezogen und nicht mehr herausgegeben habe, und der Verfasser der Ueberfallsgeschichte fügt bei, daß der Kornvorrath von den helvetischen Behörden verkauft und nach geleerten Geldkassen an Staatsschulden verwendet worden sei.

b. Der Salzfond.

Nicht so eilfertig oder rücksichtslos wurde mit den Kapitalien des Salzvorrathes verfahren. Die Centralmunizipalität Stans, jene Behörde im Organismus der helvetischen Gewalten, die

die innern Landesangelegenheiten am ehesten zu vertreten geeignet war, bemühte sich diesen Fond von der Verwaltungskammer zurück zu erhalten und verwendete sich in dieser Richtung beim helvetischen Direktorium oder später sogeheißenen Vollziehungsausschuß. Im Herbst des Jahres 1800 erfolgte dann auch wirklich die Rückgabe des Salzfondes von Seite der Verwaltungskammer an die Munizipalität und diese benutzte denselben, um Landesschulden daraus zu tilgen. Schon im Jänner 1801 wurde hiemit der Anfang gemacht. Auf dem erwähnten Verzeichniß von 1763 ist bemerkt, an welchen Kreditor jeder einzelne Kapitalbrief verabreicht worden sei. — Einige Gülten, nämlich Nr. 11, 21, 22, 25, 30 zusammen ℔ 4000 sind hier verzeichnet, ohne daß denselben eine solche Bemerkung beigefügt worden und über deren Schicksal wir somit ganz genau nicht unterrichtet sind; dasselbe ist der Fall bezüglich ein dem Salzfond ebenfalls zuständig gewesenes Rindern Trübensee. Nachdem aber sattsam am Tage liegt, daß man sich im Allgemeinen entschloß, den Salzfond für die Tilgung von Schulden zu ververwenden, dürfen wir wohl ohne Bedenken annehmen, daß jene Einzelstücke dem gleichen Schicksale erlegen seien und solcher Art der Salzfond 100 Jahre nach dem Beschluß seiner Anlage verschwunden sei.

c. Die obrigkeitlichen Gülten.

Im Herbst 1801 gelang es auch, die Rückgabe der obrigkeitlichen Gülten beim helvetischen Vollziehungsausschuße zu erwirken. Man ließ dann dieselben unangetastet bis zum Jahre 1804. Dann beschloß die Landsgemeinde zur Tilgung der noch vom Jahre 1798 herrührenden Landesschulden, im Betrage von Gl. 29,489. 28. 2. diese obrigkeitlichen Gülten nebst dem Brennwald zu verwenden. In Folge dieses Beschlusses wurde denn auch diesem Fond nachdrücklich zu Leibe gerückt. Es besteht über die Liquidation der benannten Schuld ein eigenes Protokoll, worin mit Hinweis auf den damals neuesten

Urbar von 1800 angegeben ist, an welchen Kreditor jede einzelne Gült veräußert worden; dieselbe Bemerkung wird dann jeweilen im Urbar selbst mit einer Bleistift-Notiz wiederholt. Doch irrt man, wenn angenommen wird, es seien bei diesem Anlasse sämmtliche ₶ 98,600 veräußert worden. Eine Vergleichung des Urbars von 1800 mit dem spätern von 1806 und ein Ausweis in dem noch vorhandenen Rechnungsbuche des damaligen Landsäckelmeisters Trachsler zeigt genau, daß ₶ 17,260 und Gl. 100 an Baargeldbriefen als Stammvermögen zurückblieben. Zudem scheinen viele Gülten mit dem Recht späterer Wiedereinlösung veräußert worden zu sein. Nach dem angeführten Rechnungsbuche des Säckelmeisters Trachsler wurde dann, nachdem einiges für den Brandschaden bestimmte Geld flüssig geworden, von diesem Wiedereinlösungsrecht wirklich Gebrauch gemacht. Daher kommt es, daß gegenwärtig unter den obrigkeitlichen Gülten mehrere vorhanden sind, welche anfänglich gemäß dem erwähnten Liquidations-Protokoll an einzelne Kreditoren abgetreten worden.

Nach diesen weitgehenden Veränderungen wurde nun im Jahre 1806 für die obrigkeitlichen Kapitalien ein neuer Urbar angelegt, welcher nun selbstverständlich die Gülten des Salzfonds nicht mehr enthaltet, die sein Vorgänger vom Jahre 1800 noch verzeichnet hatte, auch die im Jahre 1804 und 1805 veräußerten und nicht wieder eingelösten Kapitalien wegläßt, dagegen die in Folge der Zeit neu hinzugekommenen wieder nachträgt. Es haben sich dann in Folge neuer Erwerbungen die obrigkeitlichen Gülten wieder auf eine Höhe von ₶ 92,197 Sch. 7 erstiegen.

Um Mitte der 40er Jahre wurde dann auch ein offizielles regelrechtes Zinsbuch behufs des Zinsbezugs für diese Gülten angelegt. Dieses in Verbindung mit dem Anno 1806 begonnenen und bis auf dato fortgesetzten Urbar bilden nunmehr die dermaligen offiziellen Unterlagen für die Controle dieses Theiles des Staatsvermögens.

d. Siechenfond und Stolzenstift.

Der Siechenfond und das Stolzische Stift als Fonds für besondere Zwecke scheinen von der Habsucht und Geldnoth der helvetischen Behörden verschont worden zu sein und bestanden nach wie vor als Landesfonds für Armenzwecke fort.

III. Die neuere Zeit.

a. Allgemeines.

Im 19. Jahrhundert kamen zu den über die Periode der Helvetik geretteten drei neue obrigkeitliche oder wenigstens unter obrigkeitlicher Verwaltung liegende, jedoch für spezielle Zwecke geeignete größere Fondationen: der Wiener-Ausmittlungsfond, der Bischofzellerfond und der Diözesanfond.

b. Der Wienerausmittlungsfond oder jetzt benannt Wienerfond.

Im Jahre 1815 wurden bekanntlich die ältern durch die Helvetik und die ihr folgende Mediation geänderten Verhältnisse zum großen Theile wieder hergestellt. Doch blieb als Grundsatz fest, daß die ehemaligen Landvogteien oder gemeinen Herrschaften als solche aufhören und selbstständige Kantone bilden sollen. Dafür aber wurden die ehemals regierenden Orte mit einer Aversalsumme von Fr. 500,000 entschädigt. Unter dem Einfluß der Wiener-Congreß-Mächte wurde bestimmt, daß diese Summe vorzugsweise für Unterrichtsanstalten verwendet werden solle. Auf Nidwalden trafen es hievon Gl. 19,195 Sch. 4. A. 4. Hieraus wurden in der Folge ₶ 75,648. 6. 4. Gülten angekauft. Ueber dieselben besteht ein ordentlicher Urbar; für die Rechnung über den Zinsbezug ist das für die obrigkeitlichen Gülten bestehende Zinsbuch eingerichtet.

Im Jahre 1852 wurden vom Wiener-Ausmittlungsfond ₶ 44,162 Sch. 6 A. 2 zur Bildung des Kantonalschulfondes abgetreten.